

Checkliste – Vor und Nachteile der einzelnen Rechtsformen

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG (Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Zweck	Wirtschaftliche oder andere Zwecke		Wirtschaftliche oder andere Zwecke		Wirtschaftliche oder andere Zwecke		Wirtschaftliche oder andere Zwecke		Wirtschaftliche oder andere Zwecke	
Gründer	1 Person			Mindestens 2 Personen		Mindestens 2 Personen	1 Person		1 Person	
Gründungskosten	Gering		Gering		Gering			Mittel		Mittel
Verwaltungskosten	Gering		Gering		Gering			Mittel		Mittel
Gründung	Keine speziellen Erfordernisse		Nur Gesellschaftsvertrag		Nur Gesellschaftsvertrag			Öffentliche Beurkundung		Öffentliche Beurkundung

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Statuten							Zwingender Inhalt ist gemäss Art. 626 ff OR umfangreich <i>Erweiterungen beim bedingt notwendigen Statuteninhalt</i>			Zwingender Inhalt ist gemäss Art. 776 ff OR beschränkt
Firma		Nur bedingt frei wählbar; mit Zusatz Familienname zwingend (Art. 945 OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "KIG" zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)		Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "KmG" zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)		Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "AG" zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)		Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "GmbH" zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)	
Firmenschutz		Schutz beschränkt auf den Ort des Betriebes (Art. 946 OR)	Schutz in der ganzen Schweiz (Art. 951 OR)		Schutz in der ganzen Schweiz (Art. 951 OR)		Schutz in der ganzen Schweiz (Art. 951 OR)		Schutz in der ganzen Schweiz (Art. 951 OR)	

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Grundkapital	Nach oben unbeschränkt		Nach oben unbeschränkt		Nach oben unbeschränkt		Nach oben unbeschränkt	Mind. CHF 100'000 wovon 20 %, mind. aber CHF 50'000, einbezahlt sein müssen <i>Einführung des Kapitalbands</i>	Mind. CHF 20'000 wovon 100 % einbezahlt sein müssen	
Anteil			Keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nicht anders vereinbart		Keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nicht anders vereinbart; für den Kommanditär bestehen teilweise spezielle Bestimmungen		Mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR) <i>Nennwert > 0 (Art. 622 Abs. 4 nOR)</i>			Mind. CHF 100 (bei Sanierung: CHF 1) oder ein Mehrfaches davon. Pro Gesellschafter sind mehrere Stammanteile möglich

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Geschäftsführung		Grundsätzlich durch Inhaber	Jeder Gesellschafter einzeln, sofern Vertrag und HR nichts anderes vorsehen		Nur unbeschränkt haftender Gesellschafter hat Anspruch auf die Geschäftsführung (Art. 599 OR)			Gesetz sieht unübertragbare und unentziehbare Verwaltungsratskompetenzen vor. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu übertragen	Alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht die Übertragung an einzelne Gesellschafter oder Dritte vorgesehen ist	

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Wohnsitzvorschriften	Keine		Keine		Keine		Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch ein Mitglied des VR oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 718 Abs. 4 OR)		Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 814 Abs. 3 OR)	
Generalversammlung bzw. Gesellschafterbeschlüsse							<i>Möglichkeit, GV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen (Art. 701 Abs. 3 nOR)</i>	Schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg unzulässig. Generalversammlung zwingend	Falls statutarisch vorgesehen, schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg zulässig	

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Revisionsstelle								Zwingend; ausser Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung (Opting-out)		Zwingend; ausser Art. 818 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung (Opting-Out)
Haftung		Unbeschränkte Haftung von Geschäfts- und Privatvermögen		Primär Gesellschaftsvermögen. Subsidiär jeder Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch. Keine Möglichkeit der Wegbedingung	Kommanditäre subsidiär nur bis zur Höhe der Eintragung	Primär Gesellschaftsvermögen. Subsidiär Komplementäre persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Gesellschaftsvermögen	Haftung für nicht einbezahltes Aktienkapital durch den jeweiligen Aktionär Haftung als Verwaltungsrat (Art. 754 OR)	Gesellschaftsvermögen	Haftung als Geschäftsführer (Art. 827 i.V.m. Art. 754 OR) Möglichkeit von statutarischen Nachschusspflichten (Art. 795 ff OR)

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften				
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH		
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	
Nebenpflichten							Keine Festlegung von Nebenpflichten	Nebenpflichten können beliebig festgelegt werden.	Möglichkeit eines Aktienbindungsvertrages, der aber kein Instrument des Aktienrechts ist (sondern einfache Gesellschaft bzw. schuldrechtliche Vereinbarung)	Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter gilt von Gesetzes wegen. Ausdehnung auf alle Gesellschafter statutarisch möglich	

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Übertragung der Gesellschaftsanteile / der Unternehmung	Kaufvertrag (Art. 184 ff OR) Allenfalls Übernahme eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven (Art. 181 OR)		Allenfalls Veräusserung des Geschäftsbetriebes durch die Übertragung der Aktiven und Passiven (Art. 181 OR)	Verträge mit Zustimmung der anderen Gesellschafter	Allenfalls Veräusserung des Geschäftsbetriebes durch die Übertragung der Aktiven und Passiven (Art. 181 OR)	Verträge mit Zustimmung der anderen Gesellschafter	Die Aktien können in der Regel durch formlose Übertragung (Inhaberaktien) bzw. Indossament (Namenaktien) frei veräussert werden	Restriktive Vinkulierungsmöglichkeit	Dispositive Regelung bei Vinkulierung; d.h. die Zustimmung kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden	Zur Veräusserung ist die schriftliche Form notwendig. Beschluss der Gesellschafterversammlung wobei mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals erforderlich sind (Art. 785 ff und Art. 808b Abs. 1 Ziff. 4 OR)
Steuern							Steuerfreier Kapitalgewinn für Anteilsinhaber	Sogenannte Doppelbesteuerung	Steuerfreier Kapitalgewinn für Anteilsinhaber	Sogenannte Doppelbesteuerung

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Sozialversicherungen	AHV-Satz derzeit nur 10.00 % + FAK; Versicherung in 2. oder 3. Säule ist freiwillig; Anspruch auf Kinderzulagen	Auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen werden mit AHV + FAK belastet	AHV-Satz derzeit nur 10.00 % + FAK; Versicherung in 2. oder 3. Säule ist freiwillig; Anspruch auf Kinderzulagen	Auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen werden mit AHV + FAK belastet	AHV-Satz derzeit nur 10.00 % + FAK; Versicherung in 2. oder 3. Säule ist freiwillig; Anspruch auf Kinderzulagen	Auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen werden mit AHV + FAK belastet		2. Säule obligatorisch		2. Säule obligatorisch
Konkurs eines Gesellschafters / Aktionärs		Gesellschaft wird aufgelöst		Kann zur Auflösung und Liquidation führen		Kann zur Auflösung und Liquidation führen	Kein Einfluss auf die Weiterführung des Unternehmens		Kein Einfluss auf die Weiterführung des Unternehmens	
Liquidation	Ohne Form-erfordernisse		Ohne Form-erfordernisse		Ohne Form-erfordernisse			Formelle Erfordernisse		Formelle Erfordernisse
Liquidationskosten	Gering		Gering		Gering			Hoch		Hoch

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Zusammenfassung	Grosse unternehmerische Freiheit; keine Mindestkapitalvorschriften; einfache Organisation; Geringe Gründungskosten; einfache Liquidation	Persönliche Haftung; schwierigere Nachfolgeregelung	Keine Mindestkapitalvorschriften; unkomplizierte Gründung; einfache Organisation; Geringe Gründungskosten; einfache Liquidation	Haftungsverhältnisse, Abhängigkeit vom Geschäftspartner	Keine Mindestkapitalvorschriften; unkomplizierte Gründung; einfache Organisation; Geringe Gründungskosten; einfache Liquidation; für Kommanditäre klar begrenztes Risiko	Persönliche Haftung für Komplementäre; Abhängigkeit vom Geschäftspartner	Weitgehende Anonymität der Investoren; beschränkte Haftung; Übertragung der Anteile einfach; keine Publizitätspflicht; in der Regel höhere Kreditfähigkeit und besseres Image als bei GmbH	Mindestkapitalvorschriften; aufwändige Gründungsformalitäten mit u. U. relativ hohen Gründungskosten; strenge Bilanzierungsvorschriften	Mit dem neuen GmbH-Recht, das seit 1.1.2008 gilt, gelten nun vermehrt gleiche Bestimmungen wie bei der AG; Vorteil des geringeren Startkapitals bleibt jedoch bestehen	Publizität: Organe, Stammeinlagen und deren Inhaber im HR ersichtlich; Erschwerte Übertragung der Anteile

	Einzelunternehmung		Personengesellschaften				Kapitalgesellschaften			
			Kollektivgesellschaft		Kommanditgesellschaft		AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>		GmbH	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Geeignet für	Kleinunternehmen (alleiniger Inhaber)		Kleinunternehmen, echte Partnerschaft unter Gesellschaftern		Unternehmer, der sich weder mit Kollektivgesellschaft noch mit Kapitalgesellschaft anfreunden kann, oder wenn zusätzliche Eigenmittel benötigt werden, aber eine Erweiterung der Geschäftsführung nicht erwünscht ist		KMU, kapitalintensive Unternehmen, Grossfirmen, Holdings		KMU, kleinere Unternehmen oder Familiengesellschaften	